

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00211 vom 25. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00211

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00211 du 25 octobre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00211 del 25 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

1.2 Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwer wiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder üblichen überschreitet. Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.3.1 mit Hinweis).

Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 E. 2d mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, S. 176 f.) bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor - Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt - ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1; RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 E. 4.1, Nr. U 510 S. 275, Nr. U 523 S. 541 E. 3.1).

Ohne besonderes Vorkommnis ist bei einer Sportverletzung das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalls zu verneinen

(BGE 130 V 117 E. 2.2; RKUV 2004 Nr. U 523 S. 541 E. 3.2).

1.3. Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherungen einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- a. Knochenbrüche;
- b. Verrenkungen von Gelenken;
- c. Meniskusrisse;
- d. Muskelrisse;
- e. Muskelzerrungen;
- f. Sehnenrisse;
- g. Bandläsionen;
- h. Trommelfellverletzungen.

Bei unfallähnlichen Körperschädigungen nach Art. 9 Abs. 2 UVV müssen zur Begründung der Leistungspflicht des Unfallversicherers mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit sämtliche Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs erfüllt sein. Besondere Bedeutung kommt dabei der Voraussetzung eines äusseren Ereignisses zu, das heisst eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnvollen, eben unfallähnlichen Vorfalles. Wo ein solches Ereignis mit Einwirkung auf den Körper nicht stattgefunden hat, und sei es auch nur als Auslöser eines in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV aufgezählten Gesundheitsschadens, liegt eine eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung vor. Kein unfallähnliches Ereignis liegt in all jenen Fällen vor, in denen der äussere Faktor mit dem (erstmaligen) Auftreten der für eine der in Art. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV enthaltenen Gesundheitsschäden typischen Schmerzen gleichgesetzt wird. Auch nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors, wenn das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen mit einer blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist. Denn für die Bejahung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors ist stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotential innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies unter anderem für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann (BGE 129 V 466 E. 2.2 und 4.2).

1.4. Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubhaft erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu

erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Ist aufgrund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser Möglichkeit genügt nicht -, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der versicherten Person auswirkt (BGE 116 V 136 E. 4b, 114 V 298 E. 5b, 111 V 201 E. 6b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 2a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis).

E. 2

2.1 Gemäss Schadenmeldung vom 14. Januar 2011 (Urk. 8/Z1) verspürte der Beschwerdeführer am 25. Dezember 2010 beim Joggen auf einem Spazierweg unmittelbar Schmerzen im rechten Knie. Er habe deshalb die Aktivität abgebrochen und sei nach Hause gelaufen.

In der am 23. Januar 2011 abgegebenen Stellungnahme (Urk. 8/Z6) hielt der Beschwerdeführer in Bezug auf den Hergang des gemeldeten Ereignisses fest, dass er nach circa 20 Minuten Joggen einen stechenden Schmerz im rechten Knie verspürt habe. Eine äussere Einwirkung habe nicht stattgefunden, jedoch sei der Feldweg mit glatten Stellen versehen gewesen. Er habe schmerzbedingt mit dem Joggen aufgehört und sei nach Hause gehumpelt. Über eine allfällige Ungewöhnlichkeit in seinem Bewegungsablauf könne er keine Aussage machen.

Nach Erhalt des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 1. Februar 2011 (Urk. 8/Z9), worin diese hinsichtlich ihrer Leistungspflicht abschliessend befand, erklärte der Beschwerdeführer am 11. Februar 2011, dass die am 25. Dezember 2010 beim Joggen auf eisiger Strecke erlittene Verletzung am rechten Kniegelenk von ungewohnten und ruckartigen Bewegungen herrühren müsse (Urk. 8/Z13).

Im Einspracheverfahren (Eingabe vom 23. März 2011, Urk. 8/Z19) bekundete der Beschwerdeführer, dass nicht nachvollzogen werden könne, was sich beim Joggen genau ereignet habe. Auch könne er im Nachhinein nicht beurteilen, ob und gegebenenfalls inwiefern der Umstand, dass die Unterlage eisig war, eine Rolle gespielt habe. Alles sei unglaublich schnell gegangen und der Schmerz sei da gewesen. Den Angaben seines behandelnden Arztes Dr. B.____ zufolge müsse es sich indes um einen Unfall handeln.

In der Beschwerdeschrift (Urk. 1) machte der Beschwerdeführer in Bezug auf den Hergang des fraglichen Ereignisses geltend, dass er infolge grösstenteils vereister und unebener Bodenverhältnisse ausgerutscht sei und sich dabei das rechte Knie verdreht habe. Dabei sei der Meniskus gerissen. Er habe den damit verbundenen stechenden Schmerz schlagartig gespürt und das Joggen nur noch abbrechen können. Der Beschwerdeführer lege zur Untermauerung seines Standpunktes die ärztliche Bestätigung von Dr. B.____ vom 22. Juni 2011 (Urk. 3/8) ins Recht und wies darauf hin, dass er vor dem 25. Dezember 2010 nie an Knieproblemen gelitten habe.

2.2. Die Beschwerdeführerin bezeichnete in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 7) die Schilderungen des Beschwerdeführers zum Sachverhalt als widersprüchlich und berief sich auf die Beweismaxime der „Aussage der ersten Stunde“. Danach sei jenen Angaben, welcher der Beschwerdeführer kurz nach dem Ereignis gemacht habe, größeres Gewicht beizumessen als der späteren Darstellung, welche bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher Art beeinflusst sein könnte. Demzufolge sei nicht von einem Ausrutschen und Knieverdrehen, sondern von einem einschliessenden Schmerz ohne weitere Programmwidrigkeit auszugehen.

3. Die Streitfrage

3.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob in Bezug auf das Ereignis vom 25. Dezember 2010 ein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG oder eine unfallähnliche Körpererschütterung gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV vorliegt.

3.2. Hinsichtlich des Geschehensablaufs vom 25. Dezember 2010 liegen unterschiedliche Darstellungen bei den Akten. Der Schadenmeldung vom 14. Januar 2011 (Urk. 8/Z1) und der Hergangsschilderung vom 23. Januar 2011 (Urk. 8/Z6) zufolge trat am 25. Dezember 2010 beim Joggen ohne äussere Einwirkung plötzlich ein stechender Schmerz im rechten Knie auf, wobei der Beschwerdeführer offenbar auch keine Ungewöhnlichkeit im Bewegungsablauf bemerkte. In seiner Nachricht vom 11. Februar 2011 (Urk. 8/Z13) führte er im Sinne eines Erklärungsversuches aus, dass der Meniskusriss von einer ungewohnten und ruckartigen Bewegung herrühren müsse. Diese Formulierung lässt erkennen, dass der Beschwerdeführer nicht um den genauen Ereignisablauf weiss. So bekundete er in seiner Einsprache vom 23. März 2011 (Urk. 8/Z19) denn auch, dass er das Geschehnis vom 25. Dezember 2010 nicht nachvollziehen könne. Selbst die Rolle der vereisten Bodenverhältnisse war ihm offensichtlich nicht klar. Erst in der Beschwerdeschrift vom 12. August 2011 (Urk. 1) beschrieb der Beschwerdeführer den Vorfall dahingehend, dass er infolge der eisigen und unebenen Bodenverhältnisse ausgerutscht sei und sich dabei das Knie verdreht habe. Ein derartiges Vorkommnis wurde zuvor seitens des Beschwerdeführers nicht geltend gemacht. Gerade im Rahmen der Hergangsschilderung vom 23. Januar 2011 (Urk. 8/Z6) wäre indes die Erwähnung eines Ausrutschens und Knieverdrehens naheliegend gewesen, zumal explizit und auch für eine nicht mit unfallrechtlichen Versicherungsfragen vertraute Person unmissverständlich danach gefragt wurde, ob sich anlässlich des Ereignisses vom 25. Dezember 2010 im Bewegungsablauf etwas Ungewöhnliches zugetragen habe. Vor diesem Hintergrund vermag der Beschwerdeführer mit dem beschwerdeweise geäusserten Argument, angeblich nicht um die Bedeutung von Formulierungen gewusst zu haben, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Unter den gegebenen Umständen kann es in Anwendung der Beweisregel der „Aussage der ersten Stunde“ beweismässig nicht als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer am 25. Dezember 2010 entsprechend seiner jüngsten Darstellung in der Beschwerde beim Joggen ausrutschte und sich dabei das Knie verdrehte. Stattdessen ist gestützt auf seine vormaligen Angaben (Schadenmeldung vom 14. Januar 2011, Urk. 8/Z1; Hergangsschilderung vom 23. Januar 2011, Urk. 8/Z6; E-Mail-Nachricht vom 11. Februar 2011, Urk. 8/Z13; Einsprache vom 23. März 2011, Urk. 8/Z19) der Sachverhalt als in diesem Sinne erstellt zu erachten, dass sich am 25. Dezember 2010 im Bewegungsablauf nichts ereignete, was der Beschwerdeführer als etwas Besonderes erlebt hätte. Mangels Vorliegens eines ungewöhnlichen äusseren Faktors im Sinne einer den normalen,

Äblichen Bewegungsablauf stÄrenden Programmwidrigkeit ist ein Unfallereignis im Rechtssinne nicht als erwiesen anzusehen. Das Auftreten von Schmerzen als solches ist kein Äusserer schÄdigender Faktor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 8C_118/2008 vom 23. Oktober 2008 E. 3.2) beinhaltet schliesslich das Joggen kein fÄr den Äusseren Faktor vorausgesetztes gesteigertes GefÄhrdungspotenzial (vgl. dazu E. 1.3): Es fehlt an plÄtzlichen, ruckartigen und unkontrollierten Bewegungen; dieses beinhaltet vielmehr einen gleichmÄssigen Bewegungsablauf im Rahmen einer physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des KÄrpers. Dies gilt auch fÄr das Joggen auf einem Feld- oder Spazierweg, erfolgt doch dieses erfahrungsgemÄss hÄufig auf unebenem Grund. Auch der Umstand, dass der vom BeschwerdefÄhrer begangene Boden stellenweise mit glatten beziehungsweise vereisten Stellen versehen war, vermag hieran nichts zu Ändern, zumal die massgebende ursprÄngliche Sachverhaltsdarstellung des BeschwerdefÄhrers nicht den Schluss zulÄsst, dass infolge winterlicher BodenverhÄltnisse ein gesteigertes Verletzungsrisiko bestand. Dementsprechend ist nicht von einem sinnfÄlligen, unfallÄhnlichen Vorfall auszugehen, welcher eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin unter dem Titel von Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV auslÄsen wÄrde.

3.3ÄÄÄÄ In Bezug auf die vom BeschwerdefÄhrer ins Recht gelegte Ärztliche BestÄtigung von Dr. B.____ vom 22. Juni 2011 (Urk. 3/8), wonach der Meniskusschaden mit grÄssster Wahrscheinlichkeit am 25. Dezember 2010 beim Knieverdrehen beim Joggen entstanden und damit traumatisch bedingt sein soll, ist zu bemerken, dass sich rechtsprechungsgemÄss der mangelnde Nachweis eines Unfalls nur selten durch medizinische Feststellungen ersetzen lÄsst. Diesen kommt im Beweis fÄr oder gegen das Vorliegen eines unfallmÄssigen Geschehens in der Regel nur die Bedeutung von Indizien zu. Dabei ist zu beachten, dass sich der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff deckt. Ein traumatisches Ereignis schliesst zwar eine pathologische Ursache aus, umfasst jedoch neben dem eigentlichen Unfall im Rechtssinne auch Ereignisse, denen der Charakter der UngewÄhnlichkeit und/oder der PlÄtzlichkeit abgeht (Urteil des Bundesgerichts U 236/98 vom 3. Januar 2000 E. 2d). Im Äbrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Dr. med. C.____, Leitender Arzt Spital A.____, sowie die erstbehandelnde Ärztin Dr. Z.____ in den medizinischen Berichten vom 13. respektive 14. Januar 2011 (Urk. 8/ZM1+ZM2) vermerkten, dass die Knieschmerzen nicht im Zusammenhang mit einem eigentlichen beziehungsweise wesentlichen Trauma stÄnden.

4.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass weder ein Unfall im Rechtssinne vorliegt noch die Voraussetzungen fÄr die Anerkennung des Meniskusrisses als unfallÄhnliche KÄrperschÄdigung gegeben sind. Demnach erweist sich der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 14. Juni 2011 als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde fÄhrt.

Das Gericht erkennt:

- 1.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Das Verfahren ist kostenlos.
- 3.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Zustellung gegen Empfangsschein an:
- X.____

